

# REGLEMENT FÜR AUSSTELLER

## 1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1.1 Zweck** Die Veranstalter der Gewerbeausstellung bezwecken, den Kontakt zwischen den Firmen des Gewerbes Lauchetal und der Bevölkerung zu stärken sowie das gemeinsame Wohl und die Interessen des selbstständigen Mittelstandes in Handwerk, Detailhandel, Gewerbe, Industrie und den freien Berufen zu fördern.
- 1.2 Veranstalter** Weisungsberechtigter Veranstalter ist der Gewerbeverein Lauchetal. Nachfolgend Veranstalter genannt.
- 1.3 Ausstellerinnen und Aussteller** Die Ausstellerinnen und Aussteller müssen grundsätzlich im definierten Einzugsgebiet der GALA 2023 domiziliert sein. Wenn keine direkte Konkurrenz im Einzugsgebiet besteht, entfällt die Bedingung des Firmendomizils. Solche Ausnahmen müssen immer vom Organisator bewilligt werden.
- 1.4 Mitgliedschaft** Für die Teilnahme an der Gewerbeausstellung ist **keine Mitgliedschaft** beim Gewerbeverein Lauchetal notwendig.
- 1.5 Anmeldung** Die Aussteller melden sich mit dem offiziellen Anmeldeformular termingerecht an. Das OK behält sich vor, bei Überanmeldung gewisser Branchen eine Selektionierung der Aussteller und bei knappen Platzverhältnissen Abstriche an gewünschten Ausstellungsflächen vorzunehmen.
- 1.6 Untervermietung** Jegliche Untervermietung der Ausstellungsfläche ist untersagt.
- 1.7 Gemeinschaftsstand** Gemeinschaftsstände sind erlaubt. Sie müssen bei der Anmeldung entsprechend angemeldet werden. Für jeden zusätzlich Partner wird eine Teilnahmegebühr berechnet.
- 1.8 Rücktritt** Nach der Unterzeichnung des Ausstellervertrages kann ein Rücktritt nicht mehr erfolgen; geleistete Anzahlungen werden nicht zurückerstattet.
- 1.9 Absage der Ausstellung** Bei Verzicht auf Durchführung der Gewerbeausstellung infolge besonderer Umstände, höherer Gewalt oder nicht voraussehbarer politischer, wirtschaftlicher, pandemiologischer Ereignisse oder ungenügender Beteiligung können durch die Aussteller keinerlei Ersatzansprüche gegenüber der GALA 2023 oder des Vereins Gewerbe Lauchetal gemacht werden.
- Bei einer Absage der Gewerbeausstellung aufgrund der oben genannten Gründe werden sämtliche einbezahlten Beträge der Aussteller wieder zurückerstattet.

- 1.10 Sorgfaltspflicht** Der Aussteller haftet für Schäden am gemieteten Standmaterial. Ebenso ist er für Schäden an Gebäude und Boden im Bereich seines Standes verantwortlich. Entstandene Schäden müssen unverzüglich der Messeleitung gemeldet werden.
- 1.11 Rechnungsstellung** Die in Rechnung gestellten Stand- und Platzmieten sind innert 30 Tagen zu überweisen. Die Grundgebühr wird nach der Anmeldung in Rechnung gestellt. Die Stand-/Platzmieten sind 4 Monate vor dem Messetermin zu bezahlen. Zusätzliche Kosten für ergänzende Installationen und Standeinrichtungen sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu begleichen.
- 1.12 Öffentliche Ordnung im Ausstellungsareal** Für die Dauer der Ausstellung steht die ordnungspolizeiliche Aufsicht neben Kanton und Gemeinde für das gesamte Areal bezüglich Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, insbesondere der Sicherstellung eines geordneten Ausstellungsverlaufs, auch dem OK zu. Veranstaltungen und Aktivitäten (z. B. Unterschriftensammlungen aller Art, Verteilen von Werbematerial von Einzelpersonen, Gruppen, Vereinen, Parteien oder anderen Organisationen) sind im Ausstellungsareal untersagt. Das OK ist berechtigt, Aktivitäten und Veranstaltungen, die diesen Vorschriften widersprechen, polizeilich auflösen zu lassen. Nötigenfalls sind die beteiligten Personen aus dem Ausstellungsareal wegzuweisen.

## **2. AUSSTELLUNGSGESTALTUNG**

- 2.1 Platz- und Standzuteilung** Die Platz- und Standzuteilung ist Sache des Organizers. Das Standangebot ist aus dem Anmeldeformular ersichtlich. Wünsche der Teilnehmenden werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Die Stände werden so zugeteilt, dass eine optimales Besuchererlebnis erreicht wird.
- 2.2 Standgestaltung** Die Standgestaltung hat sich in das Konzept der Ausstellung einzufügen. Die Wände dürfen weder bespannt, bezogen noch bemalt werden. Die allgemeinen feuerpolizeilichen Vorschriften sind einzuhalten. Die Wände sind mit Sorgfalt zu behandeln, insbesondere dürfen keine Löcher gebohrt und keine Nägel oder Bostitch-Klammern befestigt werden. Allfällige Schäden werden zulasten des Ausstellers repariert und separat in Rechnung gestellt. Eine einheitliche Beschriftung ist im Standpreis bei den Basis- und Aussenständen enthalten. Nachträgliche Änderungen gehen zulasten des Ausstellers. Ober- und ausserhalb der gebuchten Standfläche dürfen keine Anschriften und Reklamen angebracht oder Ausstellungsgüter und Mobiliar platziert werden. Das OK kann bei schlecht gestalteten, unsauber oder der öffentlichen Ordnung widersprechenden Ständen intervenieren und eine Richtigstellung verlangen. Bei nicht Befolgen der Anweisungen kann der Stand auf Kosten des Ausstellers geschlossen werden.
- 2.3 Standaufbauten** Aufbauten und das Dekorationsmaterial dürfen in der Halle die Normhöhe von maximal 2,5 m nicht überschreiten. Überschreitungen dieser Höhe sind bewilligungspflichtig und können nur realisiert werden, wenn dadurch

der Gesamteindruck der Ausstellung sowie die Sichtbarkeit benachbarter Stände oder Plätze nicht beeinträchtigt wird.

#### **2.4 Standbeschriftung**

Alle Stände werden einheitlich beschriftet. Die Angaben zur Beschriftung werden vom Aussteller bei der Anmeldung angegeben. Die Konditionen sind auf dem Anmeldeformular definiert. Spätere Änderungen sind mit einer Kostenfolge verbunden.

### **3. MESSEBETRIEBSORDNUNG**

#### **3.1 Einrichten und Abräumen**

Das Einrichten und Abräumen der Stände ist Sache der Ausstellerinnen und Aussteller und muss innert kürzester Zeit durchgeführt werden. Ein Terminplan wird jedem Aussteller frühzeitig abgegeben. Er ist für sämtliche Aussteller verbindlich. Es ist gegenseitig Rücksicht zu nehmen. Am letzten Ausstellungstag dürfen vor dem offiziellen Schluss keine Abräum- oder Demontearbeiten an den Ständen ausgeführt werden.

#### **3.2 Standbetreuung**

Der Aussteller verpflichtet sich, dass der Stand während den offiziellen Öffnungszeiten betreut und ordnungsgemäss gepflegt ist.

#### **3.3 Getränke und Esswaren / Degustationen**

Der Verkauf von Getränken und Esswaren ist nur mit einer Ausnahmegenehmigung des Organizers erlaubt. Degustation und Konsumation innerhalb des Standes in Zusammenhang mit Kundenkontakt sind erlaubt. Degustationen müssen bei der Anmeldung angegeben werden. Die Gesetzgebung zur Abgabe von alkoholhaltigen Getränken muss eingehalten werden.

#### **3.4 Emissionen**

Störende Emissionen wie Gerüche, Rauch, Lärm, laute Musik, Erschütterungen oder sich bewegende Lichtquellen müssen bei der Aussteller-Anmeldung angegeben werden und bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch die Messeleitung.

#### **3.5 Warenlieferung**

Während den offiziellen Öffnungszeiten dürfen keine Warenlieferungen zu den Ständen erfolgen

#### **3.6 Abfälle, Reinigung**

Jeder Aussteller ist verpflichtet, seine Abfälle in Zusammenhang mit dem Messeauftritt selber zu entsorgen. Die allgemeine Reinigung der Halle und des Messegeländes ist Sache des Organizers.

#### **3.7 Abgrenzung und Kennzeichnung**

Exponate, Werbemittel, Werbeflächen und ähnliches dürfen nur innerhalb der Standfläche platziert werden. Werbung und Akquisition ist nur innerhalb der eigenen Standfläche erlaubt.

### **4. TECHNISCHE ANSCHLÜSSE, INSTALLATIONEN**

#### **4.1 Allgemeines**

Das Anmeldeformular ist gleichzeitig Bestellformular für zusätzliche technische Anschlüsse. Es gilt als verbindliche Bestellung und ist innert der auf dem Formular genannten Frist an das OK zurückzusenden. Nachträgliche Änderungen können nur in Ausnahmefällen berücksichtigt werden. Verspätet eintreffende Bestellungen für technische Anschlüsse

werden, sofern sie noch angenommen werden können, mit einem Zuschlag belegt.

## **5. ÖFFENTLICH-RECHTLICHE VORSCHRIFTEN**

### **5.1 Feuerpolizeiliche Massnahmen**

Bei Brandausbruch sofort Telefon 118 anrufen. Die allgemeingültigen Weisungen bezüglich Sicherheit bei Brand oder Panik sind zu befolgen. Diese beziehen sich im Besonderen auf das Aufstellen von Feuerlöschgeräten, Hinweise auf Notausgänge und den Einsatz der Feuerwehr. Die Stände bei den Ausgängen müssen so eingerichtet werden, dass die Fluchtmöglichkeiten nicht beeinträchtigt sind. Insbesondere ist die Lagerung feuergefährlicher, explosiver oder leicht brennbarer Stoffe wie Benzin, Benzol, Aceton, Petrol, Spiritus usw. innerhalb des Ausstellungsgeländes nicht gestattet. Butan oder Propangas darf nur ausserhalb der Ausstellungshallen gelagert werden. Gasflaschen sind vor Sonnenstrahlung und Wärme zu schützen. Feuergefährliche oder leicht brennbare Dekorationen sind verboten.

### **5.2 Sicherheitskonzept**

Das OK bestimmt einen Sicherheitsverantwortlichen. Dieser ist für die Erstellung, die Bewilligung und die Umsetzung des Sicherheitskonzepts verantwortlich.

### **5.3 Übrige Gesetzgebung**

Die Vorschriften in der Gesetzgebung der Bereiche Gesundheit, Gift, Lebensmittel, Gastgewerbe und Umweltschutz sind vom Aussteller strikte einzuhalten.

### **5.4 Versicherungen**

Die Versicherung des Standinventars (den Ausstellenden gehörende Waren/Einrichtungen) ist Sache der Aussteller. Die gesetzliche Haftpflicht der GALA 2023 als Veranstalterin der Ausstellung ist versichert. Eine weitergehende Haftung der GALA 2023 ist ausdrücklich ausgeschlossen.

### **5.5 Mehrwertsteuer**

Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Die Preise aus der Verkaufsdokumentation GALA 2023 gelten exkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer.

### **5.6 Bewachung**

Der Aussteller hat seinen Stand und seine Ausstellungsgüter zu jeder Zeit ausreichend zu sichern. Die GALA stellt im Ausstellungsgelände eine patrouillierende Nachtwache. Die GALA 2023 lehnt jede Haftung ab.

### **5.7 Fotografie/Film**

Der Organisator hat das Recht, Foto- und Filmaufnahmen von Ständen und Ausstellungsmaterial für Presse Zwecke zu erstellen. Pressefotografen mit entsprechendem Ausweis erhalten ebenfalls die Bewilligung für Foto- und Filmaufnahmen.

### **5.8 Gerichtsstand**

Bei allfälligen Differenzen gilt als Gerichtsstand Weinfelden TG.

---

Affeltrangen, 20. April 2022  
GALA 2023  
Organisationskomitee